

1 A 3289/21



Mandant hat Kopie

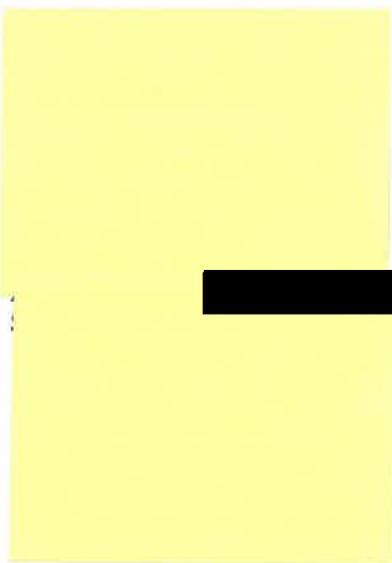
Verwaltungsgericht Hamburg Urteil

Im Namen des Volkes
In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs-
statt zugestellt.

1.

2.



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
zu 1-2: Rechtsanwalt Björn Stehn,
Max-Brauer-Allee 116,
22765 Hamburg,
- [REDACTED]ax - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- [REDACTED]-163 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 1, aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 2. März 2023 durch

die Richterin [REDACTED] als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheids vom 9. Juli 2021, soweit entgegenstehend, zugunsten der Kläger ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich der Republik Türkei festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung von nationalen Abschiebeverboten.

Die am [REDACTED] 1993 in [REDACTED] in der Türkei geborene Klägerin zu 1) und ihr am [REDACTED] 2020 in Hamburg geborener Sohn, der Kläger zu 2), sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und islamisch-sunnitischen Glaubens. Die Klägerin zu 1) reiste am [REDACTED] 2019 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. Mai 2020 ihren Asylantrag. Am 5. August 2020 hat der Kläger zu 2) einen Asylantrag gestellt.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 25. Juni 2021 gab die Klägerin zu 1) im Wesentlichen an, dass sie aus einer Großfamilie aus einem Ort in der Provinz Elâzığ, [REDACTED] stamme. Ihre Familie sei sehr groß. Bei ihrer Geburt habe ihr Vater sie an den Sohn ihres Onkels versprochen. Im Alter von vier Jahren sei ihr Vater gestorben. Danach seien die Klägerin zu 1), ihre Schwester, ihr Bruder und ihre Mutter auf die Unterstützung der [REDACTED] Brüder ihres Vaters angewiesen gewesen. Sie habe zusammen mit ihrer Mutter, ihren Geschwistern, ihren Großeltern und deren unverheirateten Kindern zusammengelebt. [REDACTED]
[REDACTED]. Ihr Cousin und sie seien in dem Sinne erzogen worden, dass sie später heiraten werden. Im Alter von 21 Jahren habe sie ihrer Mutter gesagt, dass sie ihren Cousin nicht heiraten wolle, da sie für diesen wie für einen Bruder empfunden habe. Ihre Mutter habe sie geschlagen und an den Haaren gezogen. Danach habe die Klägerin zu 1) dies auch den Frauen ihrer Onkel gesagt. In der Folge sei auf die Klägerin zu 1) ein großer psychischer Druck ausgeübt worden. Sie sei beleidigt und geschlagen worden. Man habe ihr gesagt, sie dürfe den Namen der Familie nicht beschmutzen, sie müsse das machen, was man ihr sage, sonst werde sie getötet. Ende 2013 haben sie und der Sohn ihrer Tante väterlicherseits eine heimliche Beziehung begonnen. Da er der Sohn ihrer Tante sei, habe er bei ihnen ein und ausgehen habe können. Nach sieben Monaten habe er seiner Mutter erzählt, dass er die Klägerin zu 1) heiraten wolle. Seine Mutter habe gesagt, dies sei auf keinen Fall möglich, da sie schon anderweitig versprochen sei. Letztendlich habe ihr Freund es aber geschafft, seine Mutter zu überreden. Diese habe daraufhin den Onkeln der Klägerin zu 1) davon erzählt. Jeder Onkel habe bei jeder Entscheidung gefragt werden und

dem zustimmen müssen. Ihre Onkel seien wütend geworden und hätten ihrer Tante gesagt, dass dies nicht möglich sei. Daraufhin habe ihre Tante alles auf sich beruhen lassen wollen, was die Klägerin zu 1) und ihr Freund aber nicht gewollt hätten. Etwa vier Tage später habe sie mit dem Sohn ihres Onkels islamisch verheiratet werden sollen. Sie habe immer wieder betont, dass sie diesen nicht heiraten wolle. Daraufhin habe ihr Onkel sie ins Gesicht und auf den Rücken geschlagen, getreten und Beleidigungen ausgesprochen. Am selben Abend sei ihr Freund mit seinem Auto gekommen. Als es dunkel gewesen sei, hätten sie das Haus zusammen verlassen und seien in die etwa 100 Kilometer entfernte Wohnung eines Freundes in [REDACTED] in der Provinz Elâzığ gefahren. Wenn ein Mädchen aus dem Elternhaus fliehe, werde es aus der Familie ausgestoßen. Es habe den Versuch von dritten Personen gegeben, zwischen den Familien zu schlichten. Ihre Familie habe das aber konsequent abgelehnt und kein Geld oder Gold akzeptiert, da sie mit dem Sohn ihrer Tante geflohen sei. Deswegen habe ihre Familie darauf beharrt, sie nicht wiederaufzunehmen. Ihre Familie habe sie als Tochter ausgestoßen und sie auf keinen Fall zurückhaben wollen. Der Sohn ihres Onkels habe gesagt, dass er sie umbringen werde. Ihr Onkel habe gesagt, sie habe Schande über die Familie gebracht und diese in der ganzen Gegend blamiert. Am [REDACTED] 2014 seien sie in die Wohnung der Mutter ihres Freundes gezogen. Am [REDACTED] 2014 seien sie standesamtlich getraut worden. Ihre Schwiegermutter habe sie nicht akzeptiert und es habe täglich Streit gegeben. Ihre Familie – insbesondere der Cousin, den sie eigentlich habe heiraten sollen – habe sie ständig bedroht. 2016 sei ihr Mann nach Europa geflohen, da er nur als Tagelöhner habe arbeiten können und den Wehrdienst verweigert habe. Für eine gemeinsame Ausreise hätten die finanziellen Mittel nicht ausgereicht. Daraufhin habe sie alleine mit der Familie ihres Mannes gelebt. Auf sie sei ein stärkerer, ständiger psychischer Druck ausgeübt und teilweise Gewalt angewendet worden. Auch die Bedrohungen seitens ihres Onkels und dessen Sohnes seien schlimmer geworden. Man habe sie angerufen und ihr gesagt, sie habe die Ehre der Familie beschmutzt und werde getötet werden. Auch habe ihr Cousin laut vor dem Haus ihrer Schwiegereltern Beleidigungen gerufen. Sie und ihre Schwiegereltern hätten immer wieder ihrem Mann gesagt, dass sie dort nicht mehr leben könne. Am [REDACTED] 2019 sei sie aus der Türkei ausgereist und zu ihrem Mann nach [REDACTED] geflogen. In der Folge hätten sie in der Wohnung eines Freundes gewohnt. [REDACTED]

Als sie im vierten Monat schwanger gewesen sei, habe ihr Mann von einer der Klägerin zu 1) nicht bekannten Person erfahren, dass die Klägerin zu 1) ihn dort betrogen haben soll, als er in Europa gewesen sei. Er habe sie daraufhin Anfang Februar 2020 zu seinen Brüdern nach Hamburg gefahren. Dort habe er sie vor der Tür abgesetzt, ihr gesagt, dass er

sie und das Kind nicht haben wolle und sei weggefahren. Seitdem habe sie keinerlei Kontakt zu ihrem Mann gehabt und weder sie noch seine Familie würden seinen Aufenthaltsort kennen. Bei einer Rückkehr in die Türkei fürchte die Klägerin zu 1) um das Leben des Klägers zu 2). Sein Vater habe ihn nicht anerkannt, weswegen auch ihre Familie ihn niemals anerkennen und sie beide töten werde. Freunde aus der Türkei hätten ihr mitgeteilt, dass sie auf keinen Fall zurückzukommen solle. Der Sohn ihres Onkels habe noch nicht geheiratet und sich geschworen, sie zu finden und zu töten. Die Familie ihres Mannes sei wütend auf sie, weil sie ihr die Schuld an dem Verschwinden ihres Mannes gäben. Die ganze Familie würde in Elâzığ leben. Kontakt zu ihr bestehe nicht. Sie habe das Abitur erfolgreich abgeschlossen. Über Arbeitserfahrungen verfüge sie nicht. Vor der Heirat sei sie von ihren Onkeln und nach der Heirat von ihrem Mann und dessen Familie finanziell unterstützt worden. Es sei für sie nicht möglich zusammen mit ihrem Sohn in einer anderen Stadt zu leben, da sie keine Arbeit gelernt habe. Auch würden die Familien aufgrund der in der Bundesrepublik lebenden Verwandtschaft von ihrer Rückkehr in die Türkei erfahren. Die Klägerin zu 1) gab an, dass die von ihr geltend gemachten Asylgründe auch für ihren minderjährigen Sohn, den Kläger zu 2), gelten sollen, und dass sie über familiäre Beziehungen – zwei Schwager und weitere Mitglieder der Großfamilie – in der Bundesrepublik verfüge.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2021 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab. Ferner stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung an. Zudem ordnete die Beklagte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an, welches sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, dass die der Klägerin zu 1) im Jahr 2014 drohende Zwangsverheiratung keine Verfolgungshandlung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG darstelle, da diese nicht zeitlich kausal für die Ausreise der Klägerin zu 1) im Jahr 2019 gewesen sei. Die Klägerin zu 1) habe nach der nicht stattgefundenen Zwangsverheiratung weiterhin fast fünf Jahre lang in ihrer Heimatprovinz in der Türkei gewohnt. Ausgereist sei sie nicht, weil sie 2014 zwangsverheiratet werden sollte oder weil ihr weiterhin eine Zwangsverheiratung drohte, sondern weil sie kontinuierlich von ihrer Familie bedroht und auch körperlich angegriffen worden sei. Hinsichtlich der kontinuierlichen Bedrohungen und auch körperlichen Angriffe gegenüber der Klägerin zu 1) fehle es an einer Verfolgungshandlung sowie an einem Anknüpfungsmerkmal (Verfolgungsgrund) im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Die Bedrohungen und körperlichen Angriffe stellten zwar psychische und physische Gewalt im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG dar, seien jedoch aufgrund ihrer Art und Wiederholung nicht so gravierend,

dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte der Klägerin zu 1) handelte. Insbesondere sei zu keinem Zeitpunkt innerhalb von fast fünf Jahren versucht worden, die Bedrohungen in die Tat umzusetzen, obwohl dazu genügend Gelegenheit bestanden habe. Als Verfolgungsgrund sei nach dem Vortrag der Klägerin zu 1) einzig die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zu prüfen. Vorliegend fehle es an dem Vorliegen des externen Ansatzes im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 b) AsylG. Zwar sehe die Familie und auch die Familie des Ehemannes der Klägerin zu 1) sie als andersartig im Sinne von minderwertig an. Dies gelte jedoch nicht für die die Klägerin zu 1) umgebende Gesellschaft. In der Türkei kämen Zwangsverheiratungen und häusliche Gewalt bis hin zu sogenannten Ehrenmorden immer noch vor, insbesondere im Südosten. Die Klägerin zu 1) habe aber nicht geltend gemacht, in den fast fünf Jahren, während derer sie weiterhin in ihrer Heimatprovinz gelebt habe, ein einziges Mal von Nachbarn oder anderen Personen auf ihr persönliches Schicksal angesprochen und aufgrund ihres Widerstandes schlecht behandelt worden zu sein. Die ihr gegenüber erfolgten Bedrohungen und Gewalttätigkeiten erfolgten vielmehr lediglich durch Familienmitglieder. Diese Einschätzung ändere sich auch nicht dadurch, dass die Klägerin zu 1) zwischenzeitlich von ihrem Ehemann verlassen wurde. Die Klägerin zu 1) sei bereits fünf Jahre vor der Ausreise von ihrer Familie als Tochter verstoßen worden. Ein erneuter Ausstoß aus der Familie sei aus diesem Grund nicht möglich. Auch bestehe kein Grund dafür, nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Klägerin zu 1) von ihrer Familie getötet werde, da gerade schon vor der Ausreise – wie bereits erörtert – ausreichend Gelegenheit dazu bestanden habe und auch nicht nur ansatzweise versucht worden sei, diese Drohung in die Tat umzusetzen. Eine erlittene Vorverfolgung für den Kläger zu 2) könne angesichts der Tatsache, dass er in der Bundesrepublik geboren wurde und sich zu keiner Zeit in der Türkei aufgehalten habe, nicht vorliegen. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte lägen nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor. Im Hinblick auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes seien unter Hinweis auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin zu 1) keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass ihnen bei einer Rückkehr bzw. Einreise in die Türkei ein ernsthafter Schaden drohe. Ihnen drohe weder die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe noch Folter oder eine andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 AsylG. Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheidet aus. Im Herkunftsland der Kläger bestehe kein Konflikt. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht festzustellen. Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, drohe den Klägern in der Türkei

keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohten, sei daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar. Darüber hinaus könne nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Kläger im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstelle. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Türkei führten alleine schon nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Selbst bei einer Annahme sehr schlechter humanitärer Bedingungen ist unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Ein außergewöhnlicher Einzelfall, bei dem die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sei, liege nicht vor. Die Klägerin zu 1) mache zwar das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG konkret geltend, jedoch lägen der Beklagten keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie einer wesentlich schlechteren wirtschaftlichen Lage unterliegen würde, als sie allgemein für die Türkei anzunehmen sei oder vor ihrer Ausreise bestanden habe. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 1) nicht im Stande sein werde, bei einer Wohnsitznahme in der Türkei durch Gelegenheitsarbeiten zumindest ein kleines Einkommen zu erzielen, um für sich und den Kläger zu 2) bei einer Rückkehr in die Türkei eine existenzsichernde Grundlage zu schaffen und sich allmählich wieder in die türkische Gesellschaft zu integrieren. Die Klägerin zu 1) sei jung, gesund und arbeitsfähig. Sie verfüge über eine Schulbildung und den Abschluss des Abiturs, womit sie einen höheren Schulabschluss als die meisten türkischen Frauen erlangt habe. Zudem sei die Klägerin zu 1) auf die bestehende Möglichkeit von sozialen Hilfeleistungen zu verweisen. Auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Türkei sei nicht festzustellen, dass die hohen Anforderungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK hinsichtlich der Personen der Kläger vorliegen. Die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK komme nicht in Betracht. Es drohe den Klägern auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG, die den Klägern bei einer Rückkehr bzw. Einreise in die Türkei drohen könnten, seien nicht

vorgetragen worden und lägen auch nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nicht vor. Auch vor dem Hintergrund der pandemischen Lage drohe den Klägern in der Türkei keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergebe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot werde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange seien weder vorgetragen worden noch lägen sie nach den Erkenntnissen der Beklagten vor. Die Kläger verfügten in Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären. Die beiden Schwager als auch die restlichen Mitglieder der Großfamilie der Klägerin zu 1) gehörten nicht zu ihrer Kernfamilie. Der Bescheid wurde der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) am 15. Juli 2021 zugestellt.

Am 27. Juli 2021 haben die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen an, dass die Klägerin zu 1) im Rahmen ihrer Anhörung detailliert im Einzelnen dargelegt habe, dass sie von der Familie des Onkels väterlicherseits und dessen Sohn verfolgt werde, weil sie die Eheschließung mit diesem abgelehnt und stattdessen den Sohn der Tante väterlicherseits geheiratet habe. Die Beklagte habe an diesem Vortrag keinen Zweifel. Tatsächlich bestehe die Bedrohung insbesondere durch den genannten Cousin auch weiterhin. Die Klägerin habe zwar selbst keinerlei Kontakt zu ihrer Familie und den weiteren Verwandten. Sie habe allerdings vor einigen Monaten den Freund eines Bekannten kennengelernt. Es handele sich um Herrn Selahattin Demir. Dieser habe ihr berichtet, was er bei einem Besuch in der Türkei in dem Dorf Sarican Köyü erlebt habe. Hierzu legen die Kläger eine schriftliche Zeugenerklärung von Herrn Demir vor. Daraus ergebe sich insbesondere, dass sich der Cousin der Klägerin, den sie eigentlich heiraten sollte, nach wie vor in erheblichem Maße in seiner Ehre verletzt fühle. Aufgrund ihrer Entscheidung, den Vorgaben der Familie, ihren Cousin väterlicherseits zu heiraten, nicht zu folgen, drohe der Klägerin zu 1) drohe politische Verfolgung. Dazu verweist sie auf die Entscheidung des VG Oldenburg vom 10. November 2021, Az. 5 A 4802/17. Im Falle der Klägerin zu 1) komme hinzu, dass sie als alleinerziehende Mutter eines Kleinkindes keine Chance habe, unabhängig von der Familie in der Türkei auch nur ansatzweise ihren Lebensunterhalt sicherstellen zu können. Da sie sich um ihr Kind kümmern müsse, werde sie keine Möglichkeit haben zu arbeiten. Hinsichtlich der Möglichkeiten von Frauen in der

Türkei, ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben führen zu können, verweisen die Kläger ergänzend auf die beigefügten Auskünfte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11. Mai 2021 „Türkei: Risiko der Offenlegung vertraulicher Informationen in Bezug auf den Schutz von Frauen, die von Verbrechen im Namen der «Ehre» bedroht sind“, vom 22. Juni 2021 „Türkei: Gewalt gegen Frauen“ und vom 2. Juli 2021 „Türkei: Reintegration der von Gewalt betroffenen Frauen“. Des Weiteren verweisen die Kläger auf die Stellungnahmen des Immigration and Refugee Board of Canada vom 29. November 2022 und die Veröffentlichung von Human Rights Watch vom Mai 2022 „Combating Domestic Violence in Turkey“. Überdies weisen sie darauf hin, dass der Wohnort der Klägerin im Erdbebengebiet liege und dieser vom Erdbeben stark betroffen gewesen sei. Die Klägerin zu 1) habe zudem in sozialen Medien erfahren, dass vor circa einem Monat ein weiterer Ehrenmord in Elâzığ stattgefunden habe. Betroffen sei ein junges Ehepaar gewesen, das in einer vergleichbaren Situation gelebt habe, wie die Klägerin. Der Ehemann sei durch Familienangehörige der Ehefrau ermordet worden, weil diese gegen den Willen der Familie geheiratet hätte. Die Frau selbst sei untergetaucht.

Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 9. Juli 2021 die Beklagte zu verpflichten,

ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

nationale Abschiebungsverbote festzustellen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 29. Juli 2021 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer bereit erklärt. Die Beklagte ist zur mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung die Klägerin zu 1) angehört, den Zeugen [REDACTED] vernommen, die Asylakte und die Ausländerakte der Kläger sowie die in einer Liste benannten Erkenntnisquellen zum Gegenstand gemacht. Darauf sowie auf die Gerichtsakte und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Entscheidung trifft im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO die Berichterstatterin an Stelle der Kammer. Der Entscheidung steht das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, weil diese ordnungsgemäß und unter Hinweis gemäß § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

II.

Die zulässige Klage ist gemäß § 113 Abs. 5 und Abs. 1 VwGO in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. Soweit die Kläger sich dagegen wenden, dass die Beklagte die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten abgelehnt hat, ist der Bescheid vom 9. Juli 2021 insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2) in ihren Rechten. Die weitergehende Klage ist jedoch abzuweisen, weil die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes haben.

1. Der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt gemäß § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Nach § 3c AsylG muss diese Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern vorgenannte Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 oder 3 AsylG gegeben ist oder, wenn interner Schutz nach § 3e AsylG zur Verfügung steht.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG können gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannte Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, 10 C 23.12, BVerwGE 146, 67, juris Rn. 19). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a.a.O., Rn. 32). Im Falle einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen

einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU) hat der Betroffene die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, 9 B 405.89, juris Rn. 8 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 28.05.2018, 1 Bf 167/17.AZ n.v.; VGH Mannheim, Urt. v. 05.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 49). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 27.08.2013, A 12 S 2023/11, juris Rn. 35). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (VGH Mannheim, a.a.O., Rn. 49). Die Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG kann (nur) festgestellt werden, wenn sich das Gericht die Überzeugung im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO von der Wahrheit des behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, 9 C 27.85, juris Rn. 15; VGH Mannheim, Urt. v. 05.12.2017, a.a.O., Rn. 44).

Diese Maßstäbe berücksichtigend, steht weder der Klägerin zu 1) noch dem Kläger zu 2) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

a. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) sind nicht vorverfolgt im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU.

In Bezug auf den Kläger zu 2) ist eine Vorverfolgung bereits nicht dargelegt. Er ist nach Einreise in die Bundesrepublik geboren. Auch die Klägerin zu 1) ist nicht vorverfolgt. Sie hat nicht glaubhaft gemacht, vor asylerblicher Verfolgung aus der Türkei geflohen zu sein. Nach ihrem eigenen Vortrag war einzig die Furcht vor den Bedrohungen und den Belästigungen durch den Onkel sowie den Cousin, welchem sie von ihrer Familie versprochen worden war, nach der Widersetzung gegen die Zwangsverheiratung mit dem benannten Cousin sowie die Furcht vor dem psychischen Druck und den Misshandlungen durch die Schwiegereltern Grund für ihre Flucht. Die Berichterstatterin ist zwar davon überzeugt, dass sich die Klägerin zu 1) gemeinsam mit ihrem Ehemann einer von der Familie der Klägerin zu 1) arrangierten Zwangsverheiratung mit dem Sohn ihres Onkels, dem Cousin Mehmet, widersetzt hat und infolge des Widerstands und der Heirat mit dem Mann ihrer Wahl über Jahre hinweg psychisch von dem angedachten Ehemann und dessen Vater bedroht wurde sowie in den letzten beiden Jahren vor der Ausreise vermehrt auch von den Schwiegereltern unter psychischen Druck unter Anwendung von physischer Gewalt gesetzt wurde (hierzu unter aa.). Der Umstand, dass weder der angedachte Ehemann noch sein Vater die Ablehnung der Verheiratung durch die Klägerin zu 1) sowie die Heirat mit ihrem Ehemann akzeptiert hatte, sondern sie jahrelang bedrohten und hierdurch der psychische und physische Druck auf die Klägerin zu 1) durch die Schwiegereltern stieg, stellt indessen keine Verfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU dar. Die genannte, in tatsächlicher Hinsicht verwerfliche Verfolgung der Klägerin zu 1) stellt vielmehr rein kriminelles Unrecht dar, welches nicht in den fragmentarischen Schutzbereich des Flüchtlingsstatus fällt. Weder ihr Glaube als solcher noch die allgemeine politische Situation in der Türkei waren hierfür ausschlaggebend. Auch liegt darin keine geschlechtsspezifische Verfolgung (hierzu unter bb.).

aa. Die Berichterstatterin stuft den Vortrag der Klägerin zu 1) zur geplanten Zwangsverheiratung, den – mit ihrem Ehemann gemeinsam geleisteten – Widerstand hiergegen, zu den mehrjährigen Bedrohungen und zu der Drucksituation durch die Schwiegereltern als insgesamt wahr ein. Die Klägerin zu 1) hat sowohl in der mündlichen Anhörung bei der Beklagten als auch in der mündlichen Verhandlung überdurchschnittlich ausführliche Angaben gemacht. Ihr Vortrag ist plausibel. Zwangsverheiratungen kommen in der Türkei weiterhin vor, insbesondere im kurdisch geprägten Südosten des Landes. Fälle, in denen „ge-

„geschmähte“ Cousins ihrer angedachten Braut nachstellen, sie bedrohen und Gewalt anwenden, um so ihrem Besitzstreben Ausdruck zu verleihen, sind mehrfach dokumentiert (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2019, A 10 K 15283/17, beck-online Rn. 22 m.w.N.). Die Klägerin zu 1) hat alle Nachfragen des Gerichts, auch solche, die bewusst sprunghaft gestellt wurden, detailliert, inhaltlich überzeugend und in sich konsistent beantwortet. Als die Klägerin zu 1) auf die Reaktionen ihrer eigenen Mutter sowie ihres Onkels auf die Widersetzung gegen die geplante Zwangsverheiratung, insbesondere in Form von Beleidigungen und körperlichen Misshandlungen, zu sprechen kam, hat sie starke Emotionen gezeigt, die es ihr kaum ermöglicht haben, weiterzusprechen. Für die Glaubhaftigkeit dieser Angaben spricht auch der Umstand, dass der Klägerin zu 1) bei der Wiedergabe dieser Erlebnisse in der mündlichen Verhandlung anzusehen war, wie sie die einzelnen Erinnerungen an das tatsächlich Erlebte abgerufen und gerade nicht Auswendiggelerntes wiedergegeben hat. Die Klägerin zu 1) hat sehr lebhaft und nachvollziehbar angegeben, wie erschrocken sie gewesen war, dass durch das Ziehen an ihren Haaren plötzlich ein Bündel dieser Haare in der Hand der Mutter lag, und dass sie diese Erinnerung nicht mehr vergessen können wird. Dies hat sie insbesondere durch das Vorzeigen entsprechender Gesten mit ihrer Hand untermalen können. Wenige inhaltliche Widersprüche in den Angaben der Klägerin zu 1) aus der mündlichen Verhandlung zu ihren Angaben aus der persönlichen Anhörung bei der Beklagten sowie die in der mündlichen Verhandlung zum ersten Mal vorgebrachte Behauptung, kurz nach der gemeinsamen Flucht in das Haus eines Freundes in ■■■■ sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem (■■■■) und der Schwiegermutter in dem Haus der Schwiegereltern sowie zu einer Bedrohung ihres Ehemannes mit der Tötung durch eine Schusswaffe gekommen, stehen der Glaubhaftigkeit insgesamt nicht entgegen, weil die über die Jahre hinweg andauernde psychische Belastung durch die Bedrohungen des „geschmähten“ Cousins und dessen Vater sowie durch die Schwiegereltern Auswirkungen auf einzelne Erinnerungen der Klägerin zu 1) haben dürften. Die glaubhaften Schilderungen der Klägerin zu 1) stehen insbesondere in Übereinstimmung mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln.

bb. Der Umstand, dass die Klägerin zu 1) in der Türkei zwangsverheiratet werden sollte, stellt jedenfalls deshalb keine Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU dar, weil es schon an einem kausalen zeitlichen Zusammenhang zwischen einer Verfolgungshandlung und der Ausreise der Klägerin zu 1) fehlt. Ausgereist ist sie nicht, weil sie ursprünglich zwangsverheiratet werden sollte oder weil ihr weiterhin eine Zwangsverheiratung drohte, sondern weil sie infolge ihrer Widersetzung gegen die Zwangsverheiratung und der Heirat mit dem Mann ihrer Wahl über Jahre hinweg von dem „geschmähten“

Cousin und dessen Vater bedroht wurde und infolge dieser Bedrohungen und Belästigungen sowie der Ausreise ihres Ehemanns durch die Schwiegereltern unter einen erheblichen Druck – psychischer und physischer Art – gesetzt wurde. Eine Zwangsverheiratung durch die eigene Familie ist daher nicht mehr möglich.

Auch die mehrjährigen Bedrohungen und der psychische Druck durch die Schwiegereltern – teilweise unter Anwendung physischer Gewalt – vor ihrer Ausreise stellen keine Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU dar. Zwar ist insoweit ein zeitlicher und kausaler Zusammenhang zur Ausreise gegeben. Die genannte Verfolgung der Klägerin zu 1) knüpft aber nicht an ein Verfolgungsmerkmal im Sinne des Art. 2 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU an, insbesondere nicht an die Zugehörigkeit der Klägerin zu 1) zu einer bestimmten sozialen Gruppe (so auch VG Göttingen, Urt. v. 21.04.2020, 2 A 917/17, beck-online; VG Karlsruhe Urt. v. 19.07.2019, 10 K 15283/17, beck-online Rn. 30; VG Berlin, Urt. v. 04.07.2017, 36 K 216/16, beck-online; VG des Saarlandes, Urt. v. 24.11.2010, 6 K 90/10; a. A.: VG Oldenburg, Urt. v. 10.11.2021, 5 A 4802/17, juris; VG Chemnitz, Urt. v. 20.12.2016, 4 K 2612/14.A, juris; VG Sigmaringen, Urt. v. 09.02.2021, A 6 K 4814/17, juris). Frauen, welche sich einer von ihrer Familie arrangierten Zwangsheirat widersetzt haben, haben vorbehaltlich besonderer Umstände des konkreten Einzelfalles keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil sie keiner bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. 2 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU – welcher mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG insoweit identisch ist – angehören. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Frauen in der Türkei nach ihrer Eheschließung von ihren Familienangehörigen über Jahre hinweg (weiterhin) systematisch bedroht und Opfer von Gewalttaten werden (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 21.04.2020, 2 A 917/17, beck-online; VG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2019, 10 K 15283/17, beck-online; VG Berlin, Urt. v. 24.05.2017, 36 K 216.16 A, juris Rn. 22; wohl a. A.: VG Chemnitz, Urt. v. 20.12.2016, 4 K 2612/14.A, juris S. 14; Schleswig-Holsteinisches VG, Urt. v. 18.12.2014, 8 A 36/13, juris S. 7). Denn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe setzt voraus, dass die Gruppe innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft bestimmbar ist und eine fest umrissene Identität aufweist. Die Gruppe muss aufgrund ihres internen Merkmals von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzt sein (vgl. zum Erfordernis des kumulativen Vorliegens beider Schutzvoraussetzungen: EuGH, Urt. v. 07.11.2013, C-199/12, C-200/12, C-201/12, Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y, Z, NVwZ 2014, 132 Rn. 44 ff.; BVerwG, Urt. v. 19.04.2018, 1 C 29.17, BVerwGE 162, 44, beck-online Rn. 28 ff.; *Wittmann* in: BeckOK MigR, 14. Ed. 15.01.2023, AsylG § 3b Rn. 17 m.w.N.). Für die Fragen, ob bestimmte Merkmale einer Gruppe zugeschrieben werden und ob sich die Gruppe aufgrund dieser Zuschreibung von der Gesellschaft insgesamt

unterscheidet, kann es nur auf die Sichtweise der übrigen Gesellschaft ankommen (vgl. *Kluth* in: BeckOK AusIR, 36. Ed. 01.01.2023, AsylG § 3b Rn. 5; vgl. *Möller* in: Hofmann, AusIR, 2. Auflage 2016, § 3b AsylVfg/AsylG Rn. 10; vgl. *Wittmann* in: BeckOK MigR, AsylG § 3b Rn. 17 m.w.N.). An dieser Voraussetzung fehlt es in der hier erörterten Fallkonstellation. Die Berichterstatterin vermag der gegenteiligen Auffassung in der Rechtsprechung, die bei Zwangsverheiratungen oder Ehrenmorden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für grundsätzlich gegeben erachtet, nicht zu folgen. Diese Auffassung vernachlässigt das externe Tatbestandsmerkmal des § 3b Abs. 4 lit. b) AsylG. Dagegen sprechen insbesondere gesetzessystematische Gründe, weil ansonsten die Verfolgungshandlung und der Verfolgungsgrund in unzulässiger Weise miteinander vermischt würden (so auch VG Göttingen, Urt. v. 21.04.2020, 2 A 919/17, beck-online Rn. 24; Urt. v. 10.12.2018, 2 A 846/17, beck-online Rn. 24).

Die Eigenschaft als Frau führt nach Auffassung der Berichterstatterin nicht dazu, dass eine Person von der türkischen Gesellschaft als andersartig betrachtet wird und insoweit einer Gruppe mit abgrenzbarer Identität angehört. Frauen, die auch in der Türkei einen erheblichen Teil der Bevölkerung ausmachen, werden dort nicht als „gesellschaftlicher Fremdkörper“ (vgl. *Bergmann* in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 3b AsylG Rn. 2) eingestuft. Dass Frauen, die Opfer von familiärer Gewalt wurden, als abgrenzbare Gruppe anzusehen sind, kann die Berichterstatterin daher nicht feststellen (so auch VG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2019, A 10 K 15283/17, juris Rn. 27).

Zwar wird die unmittelbare Familie, von der die Bedrohung ausgeht, die betroffenen Frauen regelmäßig als andersartig betrachten. Ob dies auch für die die Frauen umgebende Gesellschaft gilt, lässt sich aber allenfalls im Einzelfall feststellen und ist nicht verallgemeinerungsfähig. In aller Regel wird der Umstand, dass vorehelicher Sex stattgefunden hat oder sich jemand dem elterlichen Heiratswunsch widersetzt hat, Thema im engeren Familienkreis bleiben. Ausweislich den der Berichterstatterin vorliegenden Erkenntnismitteln kommen Zwangsverheiratungen und häusliche Gewalt bis hin zu sogenannten Ehrenmorden in der Türkei immer noch in nicht geringem Umfang vor, insbesondere im Südwesten und im Südosten der Türkei (IRB: Türkiye: Domestic violence vom 29.11.2022; SFH: Türkei: Kinder-, Früh- und Zwangsheirat vom 28.10.2021, S. 11 f.; SFH: Türkei: Gewalt gegen Frauen vom 22.06.2021, S. 7, 12 f., 17 ff.). Dass die Mehrheit oder weite Teile der Gesellschaft entsprechende Praktiken weiterhin gutheißt und Frauen, die sich dem widersetzen, als andersartig betrachtet, lässt sich den Erkenntnismitteln jedoch nicht entnehmen. Dass im Fall der Klägerin zu 1) besondere, individuelle Umstände vorliegen, aufgrund derer davon auszugehen

ist, dass sie einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Art. 2 lit. d), Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU angehört, ist nicht erkennbar. Sie hat nicht geltend gemacht, in den Jahren, während derer sie nach ihrem Widerstand weiterhin in ihrer Heimatstadt gelebt habe, ein einziges Mal von Nachbarn oder unbekanntenen Personen auf der Straße auf ihr persönliches Schicksal angesprochen und aufgrund ihres Widerstandes schlecht behandelt worden zu sein. Im Gegenteil hat sie nach eigener Aussage in dieser Zeit unerkannt und – die Bedrohungen durch den „geschmähten“ Cousin ausgeklammert – unbebeligt in der gleichen Stadt wie der „geschmähte“ Cousin und die direkten Familienangehörigen gelebt, indem sie abends mit ihrem Kraftfahrzeug unterwegs sein konnte, um Besorgungen zu erledigen. Auch der Umstand, dass es nach den Angaben der Klägerin zu 1) den Versuch von dritten Personen gegeben habe, innerhalb der Familie zu schlichten, und diese Personen die Klägerin zu 1) mit ihrem Ehemann standesamtlich getraut haben, spricht dagegen, dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Selbst wenn man das Vorliegen der Anforderungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG für eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG nicht für erforderlich halten sollte, ist für die Annahme einer an das Geschlecht anknüpfenden Verfolgung in den Fällen häuslicher Gewalt oder, wie hier, in Fällen von Zwangsverheiratungen bzw. Anwendung von Gewalt nach der Widersetzung, dennoch erforderlich, dass die Art und Weise der Gewaltausübung spezifisch auf den „Genderstatus“ der Frau gerichtet ist und der staatliche Schutz systematisch wegen dieser „Genderfaktoren“ versagt wird. Der entscheidende Umstand, der von häuslicher Gewalt betroffene Frauen von den Frauen innerhalb einer Gesellschaft insgesamt abgrenzt, ist die evidente Tatsache institutionalisierter Diskriminierung von Frauen durch Polizei, Gerichte und das gesamte Rechtssystem eines Staates (vgl. VG Köln, Urt. v. 12.07.2018, 8 K 15907/17.A, juris, Rn. 39 ff. m.w.N.: politische Dimension der Verfolgung erforderlich). Obwohl Ehrenmorde in der türkischen Gesellschaft verbreitet und ein ernstzunehmendes Problem sind, bestehen nach den vorliegenden Erkenntnisquellen keine Anhaltspunkte für eine institutionalisierte Steuerung oder auch nur Tolerierung solcher Gewalt durch staatliche Stellen gerade deshalb, weil die Betroffenen Frauen sind (so auch VG Göttingen, Urt. v. 21.04.2020, 2 A 917/17, beck-online; a. A.: VG Oldenburg, Urt. v. 10.11.2021, 5 A 4802/17, juris).

Politische oder sonstige Vorverfolgung im Sinne des Art. 2 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EG hat die Klägerin zu 2. nicht geltend gemacht und ist für die Berichtsterin auch nicht erkennbar.

b. Den demnach unverfolgt aus der Türkei ausgereisten Klägern droht im Falle ihrer Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Ausweislich den der Berichtstatterin vorliegenden Erkenntnismitteln ist trotz des Umstands, dass sich die politische Lage in der Türkei nach dem gescheiterten Putschversuch von Sommer 2016 erheblich verschlechtert hat (vgl. allgemein zur Lage in der Türkei BFA: Länderinformation Türkei vom 22.09.2022, S. 3 ff., 16 ff., 26, 49 f., 54 ff., 61 ff., 69 ff., 85 ff., 150 ff., 179 ff., 207 ff., im Folgenden: BFA 09/22; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.07.2022, Stand Juni 2022, S. 4 ff., 9 f., 12, 18, 25 f., im Folgenden: „Lagebericht Juli 2022“; Amnesty International, Türkei 2021/2022, 29.03.2022), nicht davon auszugehen, dass den Klägern im Falle ihrer Abschiebung in die Türkei Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG drohen. Die erforderliche Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit lässt sich weder auf den Umstand stützen, dass die Klägerin zu 1) von dem „geschmähten“ Cousin und den anderen Familienangehörigen bedroht werde (hierzu unter aa.), noch auf den Umstand ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit.

aa. Die zu erwartende erneute Verfolgung der Klägerin zu 1) und ihres Sohnes, dem Kläger zu 2), durch den „geschmähten“ Cousin und ggf. dessen Vater knüpft an kein Verfolgungsmerkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG an, insbesondere nicht an die Zugehörigkeit der Klägerin zu 1) zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die obigen Ausführungen gelten an dieser Stelle entsprechend. Die nationale Vorschrift des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG ist mit Art. 10 Abs. 1 lit. d), 2. Spiegelstrich der Richtlinie 2011/95/EU identisch. Ob türkische Frauen begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG haben, sofern sie nach ihrer Rückkehr in die Türkei (weiterhin) zwangsverheiratet werden sollen, braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden. Der Klägerin zu 1) droht keine Zwangsverheiratung (mehr), sondern unter Umständen die Fortsetzung der Bedrohungen durch den „geschmähten“ Cousin. Nach der Heirat mit dem Mann ihrer Wahl trägt die Klägerin zu 1) vor, dass ihr und ihrem Sohn ein Ehrenmord durch diesen Cousin drohe. Die private Verfolgung durch den geschmähten Cousin in Form von Bedrohungen knüpft aber an kein Verfolgungsmerkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG an, insbesondere nicht an die Zugehörigkeit der Klägerin zu 1) zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sondern stellt kriminelles Unrecht dar (siehe oben). Der Kläger zu 2) kann hieraus keine individuelle Verfolgung für sich ableiten. Im

Hinblick auf die von der Klägerin zu 1) vorgebrachte Anwendung psychischer und physischer Gewalt durch ihre Schwiegereltern droht auch hier keine Verfolgung (mehr), weil sich diese belastende Situation infolge des Auszuges der Klägerin zu 1) aus der Wohnung ihrer Schwiegereltern und der Ausreise aus der Türkei erledigt hat. Es sind weder konkrete Anhaltspunkte dargetan noch anderweitig ersichtlich, dass die Klägerin zu 1) zurück zu ihren Schwiegereltern ziehen und sich erneut diesem Druck aussetzen wird.

bb. Kurden droht im Falle ihrer Abschiebung in die Türkei keine asylrechtlich relevante Verfolgung aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Es ist weiterhin mit der obergerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die für eine Gruppenverfolgung notwendige Verfolgungsdichte in der Türkei nicht erreicht wird (VGH Mannheim, Urt. v. 17.11.2022, A 13 S 3741/20, juris Rn. 51 ff.; OVG Saarlouis, Beschl. v. 18.11.2020, 2 A 321/20, juris Rn. 16; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.10.2022, OVG 2 B 16.19, juris Rn. 29 ff.; VGH München, Beschl. v. 10.02.2020, 24 ZB 20.30271, juris Rn. 6 m.w.N.; VGH Mannheim, Urt. v. 07.02.2020, A 3 K 14072/17, juris Rn. 49 ff.; OVG Bautzen, Beschl. v. 09.04.2019, 3 A 358/19.A, juris Rn. 13; vgl. auch VG Hamburg, Urt. v. 22.11.2021, 13 A 1785/19, abrufbar unter <https://dejure.org/>, S. 10 ff.; VG Kassel, Urt. v. 29.04.2021, 5 K 74/19.KS.A, juris Rn. 49 ff.). In Anbetracht der der Berichterstatterin vorliegenden Erkenntnisse ist nicht anzunehmen, dass Kurden in der Türkei unterschiedslos und ohne das Hinzutreten weiterer Bedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt werden (so auch VGH Mannheim, Urt. v. 17.11.2022, A 13 S 3741/20, juris Rn. 51 ff.). In der Herkunftsregion der Kläger in der Stadt Karakocan besteht für Angehörige des kurdischen Bevölkerungsteils keine Gruppenverfolgungssituation. Eine individuelle Betroffenheit haben die Kläger ebenfalls nicht vorgetragen und ist auch nicht anderweitig ersichtlich.

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dabei gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG als ernsthafter Schaden (1.) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (2.) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (3.) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Insoweit

gilt ebenfalls der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010, 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377 juris Rn. 22). Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „... tatsächlich Gefahr liefe ...“ des Art. 2 Buchst. f) der Richtlinie 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“) (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.10.2018, A 11 S 316/17, juris Rn. 34 m.w.N). Die Gefahr eines ernsthaften Schadens kann gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c Nr. 3 und § 3d AsylG zwar auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Dies aber nur dann, wenn u. a. der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz hier vor zu bieten. Der Schutz hiervoor muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG gewährleistet, wenn z. B. der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Hat der Ausländer bereits im Herkunftsland einen ernsthaften Schaden erlitten, greift – wie im Rahmen der Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – ergänzend zu seinen Gunsten die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ein. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solch einem Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von einem solchen Schaden bedroht werden wird. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Ausländer (auch insoweit) eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einem solchen Schaden bedroht sein werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010, a.a.O., zu Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.10.2018, a.a.O., Rn. 36).

Nach diesen rechtlichen Vorgaben haben die Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Die Berichterstatterin ist nicht zu der Überzeugung gelangt, dass den Klägern im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG droht.

Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vorliegt, hängt nach der insoweit vor allem maßgebenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich

Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 4 Abs. 1 AsylG insoweit identischen Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist nach der Natur der Sache relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgt, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, sowie gegebenenfalls abgestellt auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 06.03.2012, A 11 S 3070/11, juris Rn. 16 m.w.N.). Unmenschlich ist eine Behandlung u. a., wenn sie vorsätzlich erfolgt, ohne Unterbrechung über Stunden angewandt wird und entweder körperliche Verletzungen oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht (EGMR, Urt. v. 15.07.2002, 47095/99, Kalashnikov ./, Russland, NVwZ 2005, 303, 304; weitere Nachweise bei *Sinner* in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Auflage 2015, Art. 3 Rn. 8). Von einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist der Gerichtshof ausgegangen, wenn sie beim Opfer Gefühle der Angst, seelischer Qualen und der Unterlegenheit hervorruft, wenn sie das Opfer in dessen oder in den Augen anderer entwürdigt und demütigt, und zwar unabhängig davon, ob dies beabsichtigt ist, ferner, wenn die Behandlung den körperlichen oder moralischen Widerstand des Opfers bricht oder dieses dazu veranlasst, gegen seinen Willen oder Gewissen zu handeln sowie dann, wenn die Behandlung einen Mangel an Respekt offenbart oder die menschliche Würde herabmindert (vgl. die Zusammenfassung in EGMR, Urt. v. 03.09.2015, 10161/13, M. und M. ./, Kroatien, NJOZ 2017, 28 Rn. 132).

Gemessen an diesen Grundsätzen droht den Klägern im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Die Klägerin zu 1) hat zwar überzeugend vorgetragen, dass sie über Jahre hinweg von dem „geschmähten“ Cousin und dessen Vater bedroht und belästigt worden sei sowie, dass ihre Schwiegereltern sie einem erheblichen psychischen und physischen Druck ausgesetzt hätten. Die zuletzt genannte Gefahr – unabhängig von der Bewertung der einzelnen Handlungen der Schwiegereltern als erniedrigende oder unmenschliche Behandlung – dürfte sich mit dem Auszug und der Ausreise der Klägerin zu 1) bereits erledigt haben. Es sind auch keine Anhaltspunkte vorgetragen worden oder anderweitig ersichtlich, dass die Schwiegereltern die Kläger aktuell noch verfolgen oder belästigen. Die

mehrjährigen Bedrohungen durch den „geschmähten“ Cousin und dessen Vater, die Klägerin zu 1) wegen ihres „schamlosen“ Verhaltens umzubringen, dürften hingegen das Mindestmaß an Schwere erreichen, um Art. 3 EMRK zu verletzen. Indessen bestehen an einer ernsthaften Absicht des Cousins und seiner Familie, der Klägerin zu 1) im Falle einer Rückkehr in die Türkei erhebliche Verletzungen bis hin zum Tode zuzufügen, begründete Zweifel. In der gesamten Zeit der Bedrohungen im Nachgang an die Widersetzung gegen die Zwangsverheiratung in 2014 bis zur Ausreise der Klägerin zu 1) im März 2019 war es zu keiner körperlichen oder gar gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen dem Cousin und der Klägerin zu 1) gekommen, obwohl nach den Angaben der Klägerin zu 1) dem Cousin der Aufenthaltsort der Klägerin zu 1) in der Wohnung ihrer Schwiegereltern bekannt war, weil er sie dort durch Zurufe von draußen oder telefonisch belästigt hatte. Auch hatten weder der Cousin noch dessen Vater zu irgendeinem Zeitpunkt versucht, in das Gebäude einzudringen, um ihre Bedrohungen in die Tat umzusetzen, obwohl es nach den Angaben der Klägerin zu 1) kurz nach ihrer Flucht aus dem Elternhaus zu einer – auch körperlichen – Auseinandersetzung zwischen den Familien in der Wohnung der Schwiegereltern mit dem Onkel [REDACTED] und dessen Sohn [REDACTED] gekommen war. Damit haben der Onkel und der Cousin in der Vergangenheit mehrere Möglichkeiten ungenutzt verstreichen lassen. Gegen die Ernsthaftigkeit der Bedrohungen spricht auch der Umstand, dass die Klägerin zu 1) und ihr Ehemann freiwillig aus der sicheren und für die Familie unbekanntem Wohnung eines Freundes des Mannes in Elaze nach einem Aufenthalt von anderthalb Monaten in die Wohnung der Schwiegereltern gezogen sind, obwohl sie Kenntnis von dem Überfall der Schwiegereltern durch den Onkel und den „geschmähten“ Cousin hatten und davon haben ausgehen können, dass der Onkel und der „geschmähte“ Cousin die Klägerin zu 1) und ihren Ehemann in der Wohnung der Schwiegereltern sicher aufsuchen werden, was nach den Angaben der Klägerin zu 1) auch so geschehen ist. Den Angaben der Klägerin zu 1) zufolge waren sie aus der sicheren Wohnung des Freundes insbesondere ausgezogen, um ihn nicht in Schwierigkeiten zu bringen. Gegen die ernsthafte Bedrohungslage spricht überdies, dass nach dem Vorbringen der Klägerin zu 1) sowohl ihr Ehemann tageweise, wenn auch bei Dunkelheit, das Haus verlassen konnte, um der Tätigkeit als Tagelöhner bei anderen Verwandten nachgehen zu können, als auch sie selbst sich abends in einem Kraftfahrzeug fortbewegen konnte, um Besorgungen zu erledigen. In den letzten Jahren seit Einreise der Klägerin zu 1) in die Bundesrepublik waren direkte Kontaktaufnahmen seitens des Onkels oder des „geschmähten“ Cousins ebenfalls nicht zu verzeichnen. Der Vortrag der Klägerin zu 1), vor anderthalb Jahren hätten Freunde ihr am Telefon pauschal geraten, nicht in das Heimatdort zurückzukehren, genügt nicht, um eine ernsthafte und konkrete Bedrohung durch die Familie darzulegen. Entsprechendes gilt für die Angaben des Zeugen [REDACTED]

nach denen er im Sommer 2021 mitbekommen haben soll, dass es seinerzeit zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Cousin [REDACTED] und der Mutter der Klägerin zu 1) gekommen sein soll. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Zeugen. So ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Klägerin zu 1) und der Zeuge nach deren Angaben in der mündlichen Verhandlung bis zu dem Tag der mündlichen Verhandlung persönlich nicht gekannt haben, was den bisherigen Angaben der Klägerin zu 1) und des Zeugen in deren jeweiligen schriftsätzlichen Vorbringen widerspricht. Folglich ist schon fraglich, wie der Zeuge mit dem Verfahren der Klägerin zu 1) in Berührung gekommen ist. Die Begründung des Zeugen, er sei über einen Freund an den Namen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 1) gelangt und habe den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 1) von sich aus kontaktiert, ohne zu wissen, wie sein Freund an diese Information wiederum gelangt sei, gleichzeitig aber zu wissen, dass die Klägerin zu 1) erfolglos einen Asylantrag gestellt habe und ein Klagverfahren anhängig sei, ohne der Klägerin zu 1) vermeintlich jemals zuvor persönlich begegnet zu sein, wirkt mehr als konstruiert und entbehrt damit jeglicher Glaubhaftigkeit.

Es kann in diesem Zusammenhang zwar nicht ausgeschlossen werden, dass den Klägern in letzter Konsequenz aufgrund der Weigerung, die geplante Ehe einzugehen, eine Tötung durch den geschmähten Cousin zur Wiederherstellung seiner persönlichen Ehre droht. Betroffen sind auch Frauen, die sich einer vorgesehenen Zwangsheirat widersetzt haben. Den der Berichterstatterin vorliegenden Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass der türkische Staat grundsätzlich willig ist, Schutz vor familiärer Verfolgung zu bieten. Er hat hierzu eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und in den letzten Jahren weiter ausgebaut. Frauen und Männer sind vor dem Gesetz weitgehend gleichgestellt. Die Gesetzesvorschriften, die Blutrache- und Ehrenmordtaten betreffen, sind verschärft worden. Es gibt Frauenhäuser und Telefon-Hotlines für Betroffene (BFA 09/22, S. 157 ff.; Lagebericht Juli 2022, S. 13 f.) Ob diese Maßnahmen hinreichend wirksam sind, um Frauen effektiv vor möglichen Misshandlungen zu schützen, lässt sich nicht pauschal beantworten, bedarf vielmehr einer Würdigung aller konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles (VG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2019, 10 K 15283/17, beck-online Rn. 47; VG Schleswig, Urt. v. 18.12.2014, 8 A 36/13, juris S. 7 f.; VG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2019, A 10 K 15283/17, juris Rn. 49 m.w.N.; VG Bremen, Urt. v. 25.01.2013, 2 K 922/11.A, juris Rn. 22 ff.). So kann etwa davon ausgegangen werden, dass gut ausgebildete und/oder gut vernetzte Frauen die gegebenen Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können. Im Fall der Klägerin zu 1) gilt dies entsprechend. Sie hat nach den Belästigungen durch den „geschmähten“ Cousin und dessen Vater zu keinem Zeitpunkt die Polizei aufgesucht und um Hilfe gebeten. Damit hat sie nicht

hinreichend dargelegt, dass keinerlei staatliche Hilfe besteht. Vielmehr hat sie von der Zuhilfenahme der Polizei abgesehen, weil ihre Schwiegermutter davon abgeraten habe. Zudem hat die Klägerin zu 1) angegeben, von der Schutzmöglichkeit in Frauenhäusern zu wissen. Insoweit kann erwartet werden, dass die Kläger diesen Schutz – sollten sie diesen tatsächlich benötigen – beanspruchen. Schließlich bleibt zu beachten, dass ausgehend von den Daten in den oben zitierten Erkenntnisquellen die Gefahr einer Ermordung durch einen entfernteren Familienangehörigen im Vergleich zu den typischen „Ehrenmorden“ durch den (Ex-)Ehemann oder nahe Familienmitglieder gering ist und somit eine individuelle Gefahr für die Klägerin zu 1) nicht ernsthaft vorliegen dürfte.

3. Die Kläger haben jedenfalls einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK.

a. Es ist höchstrichterlich anerkannt, dass auch schlechte humanitäre Verhältnisse eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen können (BVerwG, Ur. v. 04.07.2019, 1 C 45.18, juris Rn. 12; OVG Hamburg, Ur. v. 25.03.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Rn. 49; VG Mannheim, Ur. v. 17.12.2020, A 11 S 2042/20, juris Rn. 22-28 m.w.N.). Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" i. S. d. § 3c AsylG fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Ur. v. 04.07.2019, a.a.O., Rn. 12). Derlei außergewöhnliche individuelle Umstände können auch vorliegen, wenn sich der Betroffene zusammen mit anderen Menschen in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befindet. Auch in einem solchen Fall kann ausnahmsweise ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bejahen sein, wenn die Abschiebung zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Betroffenen führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte (vgl. EGMR, Ur. v. 13.12.2016, <Paposhvili>, NVwZ 2017, S. 1187, Rn. 183). In seiner jüngeren Rechtsprechung zu Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Ur. v. 19.03.2019, C-297/17 u.a., juris Rn. 89 ff. und C-163/17, juris Rn. 91 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine

Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 04.07.2019, a.a.O., Rn. 12; BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018, 1 B 25.18, juris Rn. 11). Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes muss dabei nicht nur schwerwiegend und irreversibel sein, sondern auch „schnell“ eintreten, d. h. bei wertender Betrachtung muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Abschiebung bestehen (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 25.03.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Rn. 49, m.w.N.).

Bei familiärer Lebensgemeinschaft ist für jedes Familienmitglied gesondert zu prüfen, ob ein nationales Abschiebungsverbot vorliegt. Jedoch ist für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverband ist für die Rückkehrprognose im Regelfall auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (BVerwG, Urt. v. 04.07.2019, 1 C 45.18, juris Rn. 15 ff.).

b. Die wirtschaftliche und humanitäre Lage in der Türkei stellt sich derzeit wie folgt dar:

Die Türkei gehört zu den sehr hoch entwickelten Staaten (vgl. Human Development Index der UN, <https://hdr.undp.org/data-center/specific-country-data#/countries/TUR>, zuletzt aufgerufen am 30.03.2023). Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt 76 Jahre. Der Anteil von Menschen, die unter der Armutsgrenze (2,15 US-Dollar pro Tag) leben müssen, beträgt 0,4 % (Weltbank, 2019, abrufbar unter <https://data.worldbank.org/indicator/SI.POV.DDAY?locations=TR>, zuletzt aufgerufen am 30.03.2023).

Die türkische Bevölkerung leidet allerdings zunehmend unter der Inflation, die mit offiziell knapp 75 % gegenüber dem Vorjahr (Stand Mai 2022) den höchsten Wert seit 2002 erreicht hat. Der Wertverlust der türkischen Lira (2021: -40 % ggü. USD) setzte sich auch 2022 fort. Breite Teile der Bevölkerung profitieren nicht vom Wirtschaftswachstum (2021: offiziell 11 %), da Lohnsteigerungen nicht mit der hohen Inflation Schritt halten. Die Arbeitslosigkeit sank offiziellen Zahlen zufolge zuletzt zwar leicht, liegt mit über 11,5 % aber immer noch auf hohem Niveau. Von den 15- bis 24-jährigen ist ein Viertel weder in Bildung noch in

Arbeit. Zudem ist die Erwerbsquote mit circa 50% sehr gering, von den sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen wiederum beziehen rund 50% nur den Mindestlohn. Der Anteil der Bevölkerung, der in Armut lebt, steigt wieder an (Lagebericht Juli 2022S. 21).

Einer der größten Gewerkschaftsverbände, Türk-İş, veröffentlichte im März 2022 seine periodische Umfrage zur Hunger- und Armutsgrenze. Demnach sind die monatlichen Mindestausgaben einer vierköpfigen Familie für eine angemessene Ernährung (Hungergrenze) auf 4.928 Türkische Lira (circa 300 Euro) gestiegen und lagen damit 675 Lira (circa 41 Euro) über dem Mindestlohn. Die Ausgaben einer vierköpfigen Familie für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Transport, Bildung, Gesundheitsversorgung usw. (Armutsgrenze) beliefen sich auf 16.052 Lira (circa 980 Euro), was fast dem Vierfachen des Mindestlohns entsprach, der mit Stand März 2022 bei 4.253 Lira (260 Euro) lag. Die Lebenshaltungskosten eines allein-stehenden Arbeitnehmers sind auf 6.473 Lira (circa 395 Euro) gestiegen, was den Mindestlohn um 2.200 Lira (circa 135 Euro) überschritt. Mit Wirkung vom 01.07.2022 wurde der Mindestlohn auf 5.500 Lira (rund 300 Euro) pro Monat festgelegt. Allerdings erhalten nach Angaben der Sozialversicherungsanstalt (SGK) mehr als 40 % aller Arbeitnehmer nur den Mindestlohn. Laut amtlicher Statistik lebten bereits 2019, also vor der COVID-19-Krise, 17 der 81 Millionen Einwohner unter der Armutsgrenze. 21,5 % aller Familien galten als arm. Unter den OECD-Staaten hat die Türkei einen der höchsten Werte hinsichtlich der sozialen Ungleichheit und gleichzeitig eines der niedrigsten Haushaltseinkommen. Während im OECD-Durchschnitt die Staaten 20 % des Brutto-Sozialprodukts für Sozialausgaben aufbringen, liegt der Wert in der Türkei unter 13 %. Die Türkei hat u. a. auch eine der höchsten Kinderarmutsraten innerhalb der OECD. Jedes fünfte Kind lebt in Armut (OECD 2019). In der Türkei sorgen in vielen Fällen großfamiliäre Strukturen für die Sicherung der Grundversorgung. NGOs, die Bedürftigen helfen, finden sich vereinzelt nur in Großstädten. Die Ausgaben für Sozialleistungen betragen lediglich 12,1 % des BIP. In Zeiten wirtschaftlicher Not wird die Großfamilie zur wichtigsten Auffangstation. Gerade die Angehörigen der ärmeren Schichten, die zuletzt aus ihren Dörfern in die Großstädte zogen, reaktivieren nun ihre Beziehungen in ihren Herkunftsdörfern. In den dreimonatigen Sommerferien kehren sie in ihre Dörfer zurück, wo zumeist ein Teil der Familie eine kleine Subsistenzwirtschaft aufrechterhalten hat (BFA 09/22, S. 199 m.w.N.).

Das staatliche Gesundheitssystem hat sich in den letzten Jahren strukturell und qualitativ erheblich verbessert – vor allem in ländlichen Gegenden sowie für die arme, (bislang) nicht krankenversicherte Bevölkerung. Auch wenn Versorgungsdefizite – vor allem in ländlichen Provinzen – bei der medizinischen Ausstattung und im Hinblick auf die Anzahl von Ärzten

bzw. Pflegern und im Einzelfall Lieferverzögerungen bei einzelnen Medikamenten vorkommen können, sind landesweit Behandlungsmöglichkeiten für alle Krankheiten grundsätzlich gewährleistet, insbesondere auch bei chronischen Erkrankungen wie Krebs, Niereninsuffizienz (Dialyse), Diabetes, Aids, Drogenabhängigkeit und psychiatrischen Erkrankungen (Lagebericht Juli 2022, S. 21).

In der Türkei besteht auch für mittellose Bürger die Möglichkeit, sich krankenversichern zu lassen. Um vom türkischen Gesundheits- und Sozialsystem profitieren zu können, müssen sich in der Türkei lebende Personen bei der türkischen Sozialversicherungsbehörde (Sosyal Güvenlik Kurumu - SGK) anmelden. Sofern Patienten bei der SGK versichert sind, sind Behandlungen inkl. Impfungen, Diagnosen, Laboruntersuchungen, Gesundheitschecks und Notfallbehandlungen in öffentlichen Krankenhäusern kostenlos. Rückkehrer aus dem Ausland werden bei der SGK-Registrierung nicht gesondert behandelt. Sobald Begünstigte bei der SGK registriert sind, gelten Kinder und Ehepartner automatisch als versichert und profitieren von einer kostenlosen Gesundheitsversorgung. Rückkehrer können sich bei der ihrem Wohnort nächstgelegenen SGK-Behörde registrieren. Die Beiträge für die allgemeine Krankenversicherung (GSS) hängen vom Einkommen des/der Begünstigten ab (BFA 09/22, S. 204). Sofern kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, beträgt der freiwillige Mindestbetrag für die allgemeine Krankenversicherung 3 % des Bruttomindestlohnes der Türkei. Der Mindestbetrag beträgt demnach derzeit 194 türkische Lira (etwa 10,67 Euro). Der Staat übernimmt die Beitragszahlungen bei Nachweis eines sehr geringen Einkommens in Form der Registrierung bei der allgemeinen Krankenversicherung als „60/C-1“ (früher „grüne Karte“). Hierfür muss der Hauptwohnsitz in der Türkei sein, das Durchschnittseinkommen pro im Haushalt lebende Person unter 1/3 des Nettomindestlohns liegen und die Person darf bei keinem Sozialversicherungsträger versichert sein (vgl. Artikel 2 zum Umfang und Voraussetzungen der Verordnung zum Gesetz 3816 über die staatliche Übernahme der Behandlungskosten von Bürgern mit unzureichender Zahlungsfähigkeit und Beantragung der grünen Karte, abrufbar unter <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=4846&MevzuatTur=7&MevzuatTertip=5>, zuletzt aufgerufen am 30.03.2023).

Personen, die freiwillig in die Türkei zurückkehren, können im Rahmen des REAG/GARP-Rückkehrprogramms finanzielle Hilfen erhalten. Zusätzliche Unterstützung bietet das Programm „Starthilfe Plus“. Diese Programme bieten eine einmalige Förderung von 1.000 Euro pro erwachsene Person und 500 Euro pro Person unter 18 Jahren, wobei pro Familie maximal 4.000 Euro gezahlt wird. Außerdem werden Sachleistungen für den Bereich Wohnen, wie z.B. Kosten für Miete, Bau- und Renovierungsarbeiten geleistet. (Lagebericht Juli 2022,

S. 21; <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp/>, zuletzt aufgerufen am 30.03.2023).

2021 existierten im ganzen Land lediglich 149 Frauenhäuser mit einer Kapazität von 3.624 Plätzen für weibliche Opfer von Gewalt und deren Kinder. Den Angaben der Menschenrechtsvereinigung IHD zufolge sind es 145 Frauenhäuser, von denen 110 vom Ministerium für Familie und Soziales und je eines von der Migrationsverwaltung und der Mor Çatı Women's Shelter Foundation betrieben werden. Jungen, älter als zwölf, und Frauen, älter als 60, können jedoch nicht in diesen Unterkünften untergebracht werden, mit Ausnahme der Schutzeinrichtung von Mor Çatı. Auch die Zahl der Unterkünfte, die Asylwerber, Flüchtlinge und Migrantinnen aufnehmen, ist recht begrenzt. Laut IHD sind die Bürgermeisterämter auch 2021 nicht ihren Verpflichtungen zur Einrichtung und Unterhaltung von Frauenhäusern nachgekommen. Obwohl 237 Bürgermeisterämter verpflichtet sind, Frauenhäuser einzurichten, verfügen nur 33 Gemeinden über solche Einrichtungen. Schutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen fehlen insbesondere in ländlichen und entlegenen Regionen. Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen sowie Frauen und Mädchen mit Behinderungen stoßen beim Zugang zu Unterkünften auf erhebliche Hindernisse (BFA 09/22, S. 162).

Die Lage im Südosten der Türkei ist aktuell geprägt von den Folgen eines sehr starken Erdbebens am 6. Februar 2023, dessen Epizentrum in der Provinz Kahramanmaraş lag. Die benachbarten Provinzen Adıyaman, Killis, Osmaniye, Gaziantep, Malatya, Şanlıurfa, Diyarbakır, Adana und Hatay sind ebenfalls betroffen. In der Folge des Erdbebens sind nach Angaben des türkischen Katastrophenschutzes mit Stand 19. Februar 2023 in der Türkei 40.689 Menschen gestorben. Nach ersten Schadensanalysen sind circa 56.080 Gebäude eingestürzt. Aufgrund der Gefahr von Nachbeben ist es vielerorts verboten, die noch intakten Gebäude zu betreten. Es wird von weitreichenden Schäden an der Strom- und Wasserinfrastruktur berichtet. Ein Großteil der Menschen in den betroffenen Regionen lebt derzeit in Notunterkünften wie Hallen und Zelten (supporttolife, Emergency Situation Report v. 17.02.2023, abrufbar unter https://reliefweb.int/attachments/268080a6-1a1d-445b-a627-96d00cda1d6f/230217_STL%20SITREP.pdf; Tagesschau, „Türkei beendet fast alle Rettungseinsätze“, Stand 19.02.2023, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/erdbeben-syrien-tuerkei-109.html>; beides zuletzt aufgerufen am 30.03.2023).

c. Angesichts dieses Lagebildes geht die Berichterstatterin davon aus, dass türkischen Staatsbürgern in der Türkei trotz der aktuell angespannten wirtschaftlichen Situation, die insbesondere von einer starken Inflation geprägt ist, nur in absoluten Ausnahmefällen eine Verelendung droht. Im Fall der Kläger liegt ein solcher absoluter Ausnahmefall vor. Im Falle

einer Rückkehr in die Türkei würden die Kläger in eine Situation extremer materieller Not geraten. Durch die persönliche Anhörung der Klägerin zu 1) konnte sich das Gericht von der Richtigkeit ihrer Angaben zu den sie in der Türkei erwartenden Lebensumständen überzeugen. Im Einzelnen:

Zwar wäre die Klägerin zu 1) nicht aufgrund der Bedrohungen durch ihren Onkel und dessen Sohn zu einem Leben unter Vermeidung jeder Öffentlichkeit gezwungen, welches ihr kaum ermöglichen würde, die ihre existentiellen Bedürfnisse und diejenigen ihres dreijährigen Sohnes zu befriedigen. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auch die Erdbebensituation im Heimatort der Klägerin zu 1) für sich genommen führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die existenzielle Lage der Kläger im Falle ihrer Rückkehr. Den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1) zufolge sei aufgrund der persönlichen Bedrohungslage durch den Cousin für sie ausgeschlossen, dass sie in ihren Heimatort zurückkehre. Im Übrigen hat sie nicht hinreichend darlegen können, dass ihr Heimatort konkret von den Auswirkungen des Erdbebens tatsächlich betroffen ist. Vielmehr hat sie in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sie vor wenigen Wochen von ihren dort lebenden Freunden telefonisch erfahren habe, dass es ihnen soweit gut gehe.

Die Klägerin zu 1) hat jedoch ausführlich und überzeugend die patriarchale Struktur und die in erheblichem Maße misogyne Einstellung ihrer Familie geschildert, die vor dem Hintergrund der Erkenntnislage (vgl. etwa jüngst: IRB: Türkei: Domestic violence vom 29.11.2022; vgl. weiterhin: BFA, 09/22, S. 160 f.; HRW, Combatting Domestic Violence in Turkey, Mai 2022; SFH, Türkei: Gewalt gegen Frauen, 22.06.2021, insbesondere S. 6-8) auch glaubhaft erscheint. Dies zeigt sich bereits an dem Umstand, dass die Klägerin zu 1) mit ihrer Geburt von ihrem Vater dem Cousin [REDACTED] versprochen worden war und die Familie die Widersetzung der Klägerin zu 1) gegen die Zwangsverheiratungen nicht akzeptiert hatte. Entscheidend tritt hinzu, dass die Kernfamilie der Klägerin zu 1), ihre Mutter und ihre Geschwister, nach dem Versterben des Vaters der Klägerin zu 1) kein selbstständiges Leben geführt hat, sondern von der Familie des Onkels [REDACTED] aufgenommen wurde, von ihr insbesondere finanziell abhängig war und sich den Bestimmungen des Onkels unterordnen musste. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass im Nachgang an die Widersetzung der Klägerin zu 1) gegen die Zwangsverheiratung insbesondere auf ihre Mutter immenser Druck ausgeübt wurde und diese sich hiergegen nicht erfolgreich wehren konnte. Auch nach der Heirat mit ihrem Ehemann hat sich die patriarchale Struktur und die in erheblichem Maße misogyne Einstellung der Familie gegenüber der Klägerin zu 1) fortgesetzt. So ist die Klägerin zu 1) mit ihrem Mann zunächst in eine Wohnung eines Freundes ihres Ehemannes

und später zu den Schwiegereltern gezogen. Ein selbstbestimmtes Leben hatte die Klägerin zu 1) daher zu keinem Zeitpunkt geführt. Vielmehr war sie nach der Heirat von der finanziellen Unterstützung durch ihren Ehemann abhängig, während sie selbst keine Beschäftigung ausgeführt hatte. Die Abhängigkeit von ihrem Ehemann findet ferner Bestätigung in dem Umstand, dass sie in der Zeit, nachdem dieser bereits aus der Türkei nach Europa geflohen war, vermehrt unter dem Druck ihrer Schwiegereltern stand und ihr Ehemann erst auf mehrfache Bitten dafür gesorgt hatte, dass sie ihm in die Bundesrepublik folgen konnte. Nicht die Klägerin zu 1), sondern ihr Ehemann organisierte ihre Ausreise, auch in finanzieller Hinsicht. Auch war es ihr Ehemann, der nach der Trennung in der Bundesrepublik wiederum dafür gesorgt hatte, dass sie bei seinen Familienangehörigen in Hamburg unterkommen konnte. Infolge der Trennung von ihrem Ehemann vor mehr als drei Jahren und dem seitdem bestehenden Kontaktabbruch ist nicht davon auszugehen, dass er die Klägerin zu 1) und ihr gemeinsames Kind (finanziell) unterstützen wird. Daher ist es der Klägerin zu 1) nicht zuzumuten ist, im Falle einer Rückkehr sich im Westen der Türkei niederzulassen. Die Klägerin zu 1) wird mit ihrem minderjährigen Kind allein keine realistische Chance besitzen, in eine der genannten Großstädte oder deren näheres Umland zurückzukehren. Insbesondere ist für die Berichterstatterin nicht erkennbar, dass sie in der Lage sein wird, sich bei einer Rückkehr in die Türkei ohne jegliche anderweitige Unterstützung eine existenzsichernde Grundlage zu schaffen.

An dieser Bewertung ändert auch der Umstand, dass die Klägerin zu 1) nach den insoweit durchaus glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung in der Türkei über nächste Verwandte (Eltern, Geschwister) verfügt, nichts. Eine Unterstützungsbereitschaft der in der Türkei lebenden Familienangehörigen der Klägerin zu 1) ist nicht beachtlich wahrscheinlich, weil das Verhältnis nach den nachvollziehbaren Angaben der Klägerin zu 1) infolge ihrer Widersetzung gegen die Zwangsverheiratung und infolge der Heirat eines Mannes ihrer Wahl nachhaltig zerrüttet ist. So hat sie seit ihrer Ausreise keinen Kontakt mehr zu ihrer Kernfamilie gehabt. Ohne verwandtschaftliche Unterstützung aber erscheint es für die Klägerin zu 1) als alleinstehende Frau ohne berufliche Qualifikation und mit einem minderjährigen Kind, das besonderer Fürsorge bedarf, praktisch ausgeschlossen, sich im Westen des Landes eine eigenständige Existenz aufzubauen. Erschwerend hinzu tritt die schwierige Situation von kurdischen Frauen auf dem türkischen Arbeitsmarkt. Diese stellt sich im Falle der Klägerin zu 1) sogar noch problematischer dar, weil sie zusätzlich für ihren dreijährigen Sohn zu sorgen hätte. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie durch materielle oder finanzielle Unterstützungsleistungen ihrer Kernfamilie in signifikanter Weise vor dieser Notlage bewahrt werden könnte. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen,

dass es der Klägerin zu 1) kaum zumutbar sein wird, bei der Mutter zu leben. Denn dies würde sie dem Risiko aussetzen, von ihrem Onkel oder dem „geschmähten“ Cousin aufgefunden und erneut bedroht zu werden. Die Mutter der Klägerin zu 1) lebt nach wie vor gemeinsam mit anderen Familienangehörigen im Haus des O[REDACTED] und ist von diesem finanziell abhängig. Eine finanzielle Unterstützung durch die Mutter ist damit ausgeschlossen. Auch ein dauerhafter Verbleib in einem der Frauenhäuser, die ohnehin nicht ausreichend Kapazitäten haben, dürfte der Klägerin und ihrem Sohn ebenfalls nicht möglich sein.

III.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die Verteilung der außergerichtlichen Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dabei wird jeder der drei Anträge mit 1/3 bewertet. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

[REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 30.03.2023

[REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.